

Entwurf

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung
der Bibliothek der Stadt Germering

(Stadtbibliotheks-Gebührensatzung -StBGS -)
vom 01.01.2015

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2014 (GVBl S. 70) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert durch Art. 16 Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 14.04.2011 (GVBl S. 150) erlässt die Stadt Germering folgende Satzung:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kosten

(1) Im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzungsgebühr für Entleihung von Medien (§ 2)
2. Säumnisgebühr (§ 3)
3. Vormerkgebühr (§ 4)
4. Fernleihgebühr (§ 5)
5. Gebühr für Ausdrucke aus dem Internet (§ 6)
6. Mahngebühr (§ 7)
7. Ersatzausweis-Ausstellungsgebühr (§ 8)

Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung oder für von dem/der Benutzer/in beauftragte Leistungen Kosten oder Auslagen, werden diese zusätzlich zu den genannten Gebühren erhoben.

(2) Die Stadtbibliothek kann für die Überlassung von Broschüren, Medienverzeichnissen und sonstigem Informationsmaterial ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Herstellung dieser Druckerzeugnisse (Kosten für Druck oder Kopieren) erheben. Eine Verpflichtung zur Abnahme derartiger Druckerzeugnisse besteht nicht.

§ 2 **Nutzungsgebühr für die Entleihung von Medien**

(1) Die Nutzungsgebühr für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek Germering beträgt für die Dauer eines Jahres:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. für Erwachsene und juristische Personen | 15,00 Euro |
| 2. für Jugendliche ab dem vollendetem 16. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Arbeitslose, Personen die Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten, Personen mit einem Behinderungsgrad von 80% und mehr, Aktive des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi), Inhaber/innen der Ehrenamtskarte | 9,00 Euro |
| 3. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Asylbewerber/innen und (pädagogische oder Bildungs-) Einrichtungen mit Sitz in Germering wie z. B. Kindergärten, Horte, Schulen | gebührenfrei |

(2) Neben der Jahresgebühr wird ein sogenannter „Schnupperausweis“ mit einer Geltungsdauer von drei Monaten angeboten. Die Gebühr dafür beträgt

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| a) für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 | 6,00 Euro |
| b) für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 | 4,00 Euro |

§ 3 **Säumnisgebühr**

(1) Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist (= Frist zur Benutzung der Medien außerhalb der Bibliotheksräume) um mehr als zwei Tage, so wird eine Säumnisgebühr erhoben.

Die Säumnisgebühr beträgt je Medium und Tag der Leihfristüberschreitung

- | | |
|--|------------------|
| a) für Erwachsene und juristische Personen | 0,50 Euro |
| b) für Personen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 | 0,20 Euro |

Für die ersten zwei Tage der Leihfristüberschreitung wird aus Kulanzgründen keine Säumnisgebühr erhoben. Im Übrigen wird die Säumnisgebühr nur für Tage der Leihfristüberschreitung erhoben, an denen die Stadtbibliothek geöffnet ist.

(2) Medien im Sinne dieser Satzung sind alle zum Inventar der Stadtbibliothek gehörenden Druckschriften, Bild-, Ton- oder Datenträger jeder Art.

§ 4 Vormerkgebühr

Für die Reservierung eines entliehenen Mediums wird eine Vormerkgebühr in Höhe von **1,00 Euro** je vorgemerkt Medium erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer / die Benutzerin das reservierte Medium trotz Aufforderung nicht fristgerecht abholt.

§ 5 Fernleihgebühr

Für die Bestellung eines Titels über den Bayerischen Leihverkehr (§ 8 StBS) wird je Medium eine Gebühr von **3,00 Euro** erhoben.

§ 6 Nutzung des Internets

Die Nutzung der in der Stadtbibliothek bereitgestellten Internet-Arbeitsplätze und - Zugänge ist kostenfrei.

Für Ausdrucke aus dem Internet auf den bibliothekseigenen Druckern wird jedoch eine Gebühr in Höhe von **0,20 Euro** pro DIN-A-4-Seite erhoben.

§ 7 Mahngebühr

Für die erste bis dritte Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. für die erste Mahnung | 1,00 Euro |
| 2. für die zweite Mahnung | 4,00 Euro |
| 3. für die dritte Mahnung | 7,00 Euro |

§ 8 Ersatzausweis-Ausstellungsgebühr

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises für einen durch den Ausweis-Inhaber / die Ausweis-Inhaberin beschädigten oder verlorenen Bibliotheksausweis werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 2,00 Euro |
| 2. für Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr, für Erwachsene und juristische Personen | 4,00 Euro |

§ 9

Nutzung der Onleihe „Digitale Bibliothek Oberbayern – DigiBObb.“

Für die Nutzung der Digitalen Bibliothek Oberbayern, die von der Stadtbibliothek Germering im Verbund mit anderen Öffentlichen Bibliotheken angeboten wird, entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

§ 10

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der/die Benutzer/in der Stadtbibliothek oder dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Nutzungsgebühr für die Entleihung von Medien

Die Nutzungsgebühr für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek entsteht erstmalig mit der Ausstellung eines Bibliotheksausweises. Nach Ablauf der Nutzungsfrist entsteht die Gebühr jeweils bei Aktivierung des Ausweises zur weiteren Nutzung der Bibliothek.

(2) Säumnisgebühr

Die Säumnisgebühr entsteht jeweils mit Beginn eines jeden Tages, für den Säumnisgebühren gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung erhoben wird.

Die Säumnisgebühr wird, unabhängig vom Zugang des ersten Mahnschreibens, mit der Entstehung fällig.

(3) Vormerkgebühr und Fernleihgebühr

Die Vormerkgebühr und die Fernleihgebühr entstehen mit der Annahme der Bestellung durch die Stadtbibliothek.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Germering vom 1. Januar 2000, geändert durch Satzung zur Änderung der Stadtbibliotheks-Gebührensatzung vom 20.02.2001 und Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.11.2003 außer Kraft.

Germering, den _____
Andreas Haas
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Germering